

## B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 (8) BBauG zur 2. vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 3 Gemarkung Spradow  
"Gelände am Herzogweg"  
(genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold  
vom 26. 3. 1963, Az.: 34-21.07/Sp. 3)

Die Stadt Bünde beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan  
Nr. 3 Gemarkung Spradow Flur 4 und 5 "Gelände am Herzogweg"  
für die Grundstücke Gemarkung Spradow Flur 5 Flurstücke 399 und 400  
vereinfacht zu ändern.

Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich reines Wohngebiet - private  
Grünfläche - fest. Auf dem angrenzenden Flurstück 398 ist eine Bau-  
fläche vorhanden. Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohn-  
haus bebaut.

Es ist beabsichtigt, die ungenutzten Freiflächen einer Bebauung zu-  
zuführen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine unter-  
geordnete eingeschossige Bebauung, da der Bereich in unmittelbarer  
Nähe des Ortskerns liegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bünde ist  
ebenfalls Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Übergang zur freien Land-  
schaft wird durch weitere Festsetzungen zur Bepflanzung des Bereiches  
gewährleistet.

Bei der zukünftigen Überarbeitung des Gesamtplanes wird angestrebt,  
den festgesetzten Pflanzstreifen nach Norden hin (entlang des Herzog-  
weges) weiter fortzusetzen.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der  
Planung und ist für die Nutzung der benachbarten Grundstücke nur  
von unerheblicher Bedeutung.

Für die Stadt Bünde ergeben sich durch die 2. vereinfachte Änderung  
zum Bebauungsplan Nr. 3 keine Kosten. Die Ver- und Entsorgung ist  
gesichert. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Stadtdirektor  
In Vertretung



(Walter)  
Techn. Beigeordneter